

Friedhofsgebührenordnung
Für die Friedhöfe der Evangelisch - Lutherischen Kirchgemeinde
Rebesgrün - Reumtengrün
vom 20.04.2006

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsen (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A33) in der aktuellen Fassung, hat der Kirchenvorstand für die Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün und Reumtengrün am 11.05.2006, die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen, sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren.

1. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheids innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei der Anmeldung einer Bestattung bestätigt der Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Kenntnisnahme der Gebührenordnung.
2. Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils für 2 Jahre im voraus zu entrichten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann die Gebühr auch für maximal 5 Jahre im voraus entrichtet werden.
3. Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
4. Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebühren für Bestattungen

Die Liegezeit beträgt für alle Bestattungsarten 20 Jahre

Benutzung der Leichenkammer	O	25,00 €
Benutzung der Friedhofskapelle	O	75,00 €
Bestattungsgebühr Sargbestattung	O	420,00 €
Bestattungsgebühr Urnenbeisetzung	O	220,00 €
Nutzungsgebühren		
Reihengrabstätte Sarg und Urne	O	290,00 €

Wahlgrabstätte Sarg und Urne	O	330,00 €
Verlängerung der Nutzung pro Jahr	O	16,50 €
Einheitlich gestaltete Reihengräber mit Pflege durch den Friedhofsträger, inkl. Grabplatte und FU -gebühr		
Sarg	O	2160,00 €
Urne	O	1575,00 €
Beschriftung Grabplatte pro Buchstabe	O	4,20 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr	O	15,00 €
Denkmalgenehmigungsgebühr	O	15,00 €

Das erste Aufsetzen des Grabhügels nach der Bestattung ist in den Gebühren enthalten.

Auflösung der Grabstellen durch Friedhofsarbeiter

Urnengrab mit Entsorgung Grabstein	O	20,00 €
Einzelgrabstelle mit Entsorgung Grabstein	O	30,00 €
Doppelgrabstelle	O	55,00 €

Das Auflösen der Grabstellen durch Angehörige ist kostenlos, allerdings muss alles beräumt und entsorgt werden (Pflanzen und Grabstein) Bitte im Pfarramt Bescheid sagen!

Gebühren für Gewerbetreibende (Redner, Bestattungen, Steinmetzen oder Gärtnerei Betriebe, die die Pflege für Grabstellen übernommen haben)

Pro Jahr (wiederholte Betätigung)	O	25,00 €
Einmalige Betätigung	O	6,00 €

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut als Aushang in den Schaukästen des Friedhofs.
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsicht im Pfarramt Rebesgrün aus.
4. Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das EV.-Luth. Bezirkskirchenamt Auerbach nach der Veröffentlichung, am 01.01.2007 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 19.10.1994 außer Kraft.
Kirchenvorstand Rebesgrün - Reumtengrün

